

# **Satzung für die „Kindertageseinrichtung am Ellernbach“ der Gemeinde Litzendorf vom 18.09.2024**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Litzendorf folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt die „Kindertageseinrichtung am Ellernbach“ als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus einem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, einer Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O. für Kinder von 8 Wochen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und einem Kinderhort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. für Schulkinder der Klassen 1 bis 4.
- (3) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet jeweils am 31. August des Folgejahres.

## **§ 2**

### **Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

## **§ 3**

### **Beiräte**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

## **§ 4**

### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Anmeldung ist ausschließlich über das Bürgerserviceportal der Gemeinde Litzendorf möglich. Anmeldeschluss ist der 31.01. des Jahres, in dem das neue Kita-Jahr startet (01.09.).

- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - (a) Kinder, die im Gebiet der Gemeinde Litzendorf wohnen.
  - (b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
  - (c) Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
  - (d) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist.
  - (e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- (4) Die Gemeinde Litzendorf behält sich vor, besonders familiäre Situationen und Lebensumstände (bspw. Geschwisterkinder) zu berücksichtigen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die im Bereich der Gemeinde Litzendorf wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.
- (6) Die Aufnahme von nicht im Bereich der Gemeinde Litzendorf wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) Verträge mit der Kindertageseinrichtungsstätte sind innerhalb von drei Wochen zu unterzeichnen und der Einrichtung wieder zukommen zu lassen. Bei verspäteter Rückgabe behält sich die Einrichtungsleitung vor, erforderliche Plätze anderweitig zu vergeben.
- (8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 5**

### **Nachweis der U-Untersuchungen und Masernimpfung**

Spätestens bei der Aufnahme ist der Nachweis der letzten U-Untersuchung vorzulegen.

Darüber hinaus muss vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung der Nachweis über die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen gegen Masern erbracht werden. Ungeimpfte können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden. Die zweite Masernimpfung ist unaufgefordert vorzuzeigen.

## **§ 6 Meldepflicht**

Änderungen, welche die persönlichen Verhältnisse des Kindes betreffen, sind der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Umzug, Sorgeberechtigung und Namensänderung.

## **§ 7 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- (3) Die Abmeldung aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) ist während des Kindertageseinrichtungsjahres zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) muss spätestens bis 31. Mai erfolgen. Bei Übertritt an die Grundschule ist keine Abmeldung notwendig.

## **§ 8 Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- (a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- (b) wenn es innerhalb des Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
- (c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- (d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- (e) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet; die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- (f) wiederholte Verstöße gegen diese Satzung oder gegen weitere Regelungen der Leitung der Kindertageseinrichtung (§ 9 Abs. 5) vorliegen.
- (g) ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten gegeben ist.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören. Zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 9 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Personen, die selbst an einer

- übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In Ausnahmefällen kann eine Bescheinigung über die Genesung des Kindes vom behandelnden Arzt oder des Gesundheitsamtes verlangt werden.
  - (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
  - (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
  - (5) Der Besuch der Einrichtung ist erst nach mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit gestattet.

## **§ 10 Öffnungszeiten; weitere Regelungen**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Die Ferienzeiten und die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist, werden den Eltern rechtzeitig, i.d.R. zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, mitgeteilt. Die Kindertageseinrichtung kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen, interne Personalveranstaltungen).
- (5) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (7) Es bleibt der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger vorbehalten, weitere Regelungen hinsichtlich des Betriebes und der Organisation der Kindertageseinrichtung festzulegen. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht und sind für die Personensorgeberechtigten verbindlich.

## **§ 11 Verpflegung**

Es besteht die Möglichkeit, dass die Kinder zur Mittagszeit ein Mittagessen einnehmen können. Einzelheiten sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen.

## **§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Dies sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die

Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

- (2) Sprechstunden finden regelmäßig nach Bedarf, Elternabende mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 13**

#### **Betreuung; Aufsicht**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie müssen das Kind persönlich abholen. Die Kinder dürfen auch von anderen Personen über 14 Jahren, die dem Personal der Kindertageseinrichtung vorgestellt wurden und die in der Abholberechtigungsliste vom Personensorgeberechtigten eingetragen sind, abgeholt werden. Die Abholung muss vor Ende der Öffnungszeiten erfolgen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst dann, wenn das Kind in der jeweiligen Gruppe angekommen ist und dies durch Blickkontakt zwischen den Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitern der Einrichtung bestätigt wurde. Lediglich in der Kindertageseinrichtung hat das Personal die Aufsichtspflicht. Bei Veranstaltungen übernimmt das Personal der Kindertageseinrichtung keine Aufsichtspflicht. Diese liegt dann beim Personensorgeberechtigten.

### **§ 14**

#### **Unfallversicherungsschutz**

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverfahren schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 15**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Litzendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Litzendorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugeführt werden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die „Kindertageseinrichtung am Ellernbach“ vom 22.10.2021 außer Kraft.

Litzendorf, 18.09.2024

  
Wolfgang Möhrlein  
Erster Bürgermeister

